

LESEFASSUNG

Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft an der Technischen Hochschule Lübeck

Vom 17. April 2002

(NBl. HSMBWFK. Schl.-H. S. 270)

zuletzt geändert durch:

Satzung vom 5. Februar 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 97)
Satzung vom 11. Januar 2005 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S.9)
Satzung vom 28. November 2006 (NBl. HS MWWV Schl.-H. S. 574)
Satzung vom 23. April 2007 (NBl. HS MWV Schl.-H. S. 94)
Satzung vom 28. Februar 2012 (NBl. HS MWV Schl. H. S. 28)
Satzung vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 21)
Satzung vom 19. November 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 79)
Satzung vom 2. Dezember 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 103)
Satzung vom 20. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)
Satzung vom 11. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 7)
Satzung vom 27. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 86)
Satzung vom 30. März 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 22)
Satzung vom 11. Juni 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 55)
Satzung vom 17. August 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 59)
Satzung vom 4. April 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 18)
Satzung vom 21. November 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 96)
Satzung vom 28. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 23)

Präambel

Laut § 74 des Hochschulgesetzes (HSG) des Landes Schleswig-Holstein muss die Studierendenschaft eine Beitragssatzung erlassen. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags.

§ 1 Studierendenschaftsbeitrag

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese umfassen auch Anteile für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen (regionales und landesweites Semesterticket).

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle an der Technischen Hochschule Lübeck eingeschriebenen Studierenden.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt für das Sommersemester 2024 183,80 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro, für das Kulturticket in Höhe von 3 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das regionale Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2024 52,20 Euro. Der enthaltene Beitragsanteil für das landesweite Semesterticket beträgt für das Sommersemester 2024 113,10 Euro.

(2) Der Beitrag beträgt für das Wintersemester 2024/2025 194,90 Euro. Darin enthalten sind die Beitragsanteile für den Hochschulsport in Höhe von 5 Euro, für das Theaterticket in Höhe von 2,80 Euro, für das Hansemuseum in Höhe von 0,20 Euro und der Anteil der Studierendenschaft in Höhe von 10 Euro sowie ein Beitragsanteil von 0,50 Euro zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Der außerdem enthaltene Beitragsanteil für das solidarfinanzierte Deutschlandticket beträgt ab dem Wintersemester 2024/2025 176,40 Euro.

§ 4 Beitragsfälligkeit

Die Beiträge werden bei der Einschreibung und dann jeweils einen Monat vor Beginn des Folgesemesters fällig.

§ 5 Beitragserhebung

Der Allgemeine Studierendenausschuss kann mit dem Studentenwerk die Einziehung der Beiträge durch das Studentenwerk vereinbaren.

§ 6 Beitragsbefreiung

(1) Von der Beitragspflicht für ein bereits begonnenes Semester sind Mitglieder auf Antrag durch die Studierendenschaft zu befreien,

1. deren Einschreibung zum Studium vor Beginn des Semesters, oder spätestens im ersten Monat des Semesters endet oder
2. bei denen eine Unterbrechung des Studiums oder eine Beurlaubung vom Studium noch im ersten Monat des Semesters beginnt und nicht vor Beginn des letzten Monats dieses Semesters endet.

(2) Folgende Personengruppen können sich den Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket auf Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss erstatten lassen:

1. Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes) sind,
2. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
3. Studierende in einem Onlinestudiengang,
4. Studierende, die sich nachweislich durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs der Semestertickets aufhalten, zulässige Zwecke sind studentische Austauschprogramme, Praktika, Abschluss- und Doktorarbeiten, oder
5. Studierende, die auch an einer anderen Hochschule bzw. Akademie in Schleswig-Holstein immatrikuliert sind und dort bereits die nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Beitrag, einschließlich des auf das landesweite Semesterticket entfallenden Beitragsanteils, vollständig bezahlt haben.

(3) Folgende Personengruppen zahlen keinen Beitragsanteil für das regionale und das landesweite Semesterticket und haben keinen Anspruch darauf:

1. Gasthörerinnen und Gasthörer,
2. Studierende in Abend- und Fernstudiengängen,
3. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, nicht aber, sofern diese Studiengänge in Vollzeit belegt werden, es sich also um hauptberufliche Studierende handelt.

(4) Befreiungen müssen beim Allgemeinen Studierendenausschuss bis zum Ablauf des ersten Semestermonates schriftlich beantragt werden. Für Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 gilt eine abweichende Frist von einem Jahr nach Ablauf des ersten Semestermonates.

(5) Das vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgegebene Antragsformular muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vollständig und inklusive aller geforderten Nachweise fristgerecht eingereicht werden.

(6) Im Fall der Bewilligung des Antrags wird das Semesterticket vom Allgemeinen Studierendenausschuss entwertet und der gezahlte Beitrag im Umfang der Befreiung erstattet.

§ 7 Doppelzahlungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender den Semesterbeitrag doppelt gezahlt, so wird der zu viel gezahlte Beitrag der oder dem Studierenden auf Antrag zurückerstattet. Dem Antrag sind entsprechende Belege über die Zahlungen beizulegen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung der Zahlung zu der oder dem betreffenden Studierenden hervorgehen.

(2) Die Fristen nach § 6 Absatz 4 Satz 1 finden in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung in der zuletzt geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.